

Großer Senat des BFH beseitigt Vererblichkeit des Verlustvortrags

Eher unbemerkt von der Öffentlichkeit hat der Große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) am 17.12.2007 eine bedeutsame Entscheidung getroffen.

Bisher konnte ein von einem Erblasser nicht ausgenutzter Verlustvortrag durch den Erben zur Minderung der eigenen Einkommensteuer geltend gemacht werden. Dies geht in Zukunft nicht mehr.

Damit ist der BFH von einer rund 45 Jahre alten höchstrichterlichen Rechtsprechung und der entsprechenden Praxis der Finanzverwaltung abgerückt. Allerdings ist aus Gründen des Vertrauensschutzes die neue, für die Bürger ungünstigere Rechtsprechung erst auf solche Erbfälle anzuwenden, die nach Veröffentlichung dieses Beschlusses eintreten werden.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,
mailto: Kerstin.Arnold@Pischel.info